

Per E-Mail

Bundesamt für Umwelt BAFU
Abteilung Lärm und NIS
Sektion Flug-, Industrie- und Schiesslärm
Frau Nina Mahler
3003 Bern

Bern, 7. Oktober 2016

Ermittlung und Beurteilung von Sportlärm, Entwurf Vollzugshilfe zur Beurteilung von Sportanlagen vom 1. Juni 2016: Definitive Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft Schweizerischer Sportämter ASSA

Sehr geehrte Frau Mahler

Vorab möchten wir uns bedanken, dass die ASSA bei der Überarbeitung der bestehenden Vollzugshilfe aus dem Jahr 2013 mitwirken kann und erachten den eingeleiteten Prozess als sinnvoll. Wie anlässlich der 2. Begleitgruppensitzung vom 15. Juni 2016 vom BAFU gewünscht und im Schreiben der ASSA vom 30. Juni 2016 in Aussicht gestellt, erhalten Sie hiermit die definitive Stellungnahme der ASSA zum Entwurf für die neue Vollzugshilfe zur Ermittlung und Beurteilung von Sportanlagen vom 1. Juni 2016.

Allgemeine Beurteilung

Der Entwurf der neuen Vollzugshilfe vom 1. Juni 2016 geht aus Sicht der ASSA in verschiedenen massgeblichen Bereichen in die richtige Richtung. Das lässt für die Zukunft auf eine ausgewogenere und praxistauglichere Ermittlung und Beurteilung von Sportlärm hoffen, als dies unter der bestehenden Vollzugshilfe der Fall ist.

Die Auswirkungen in der Praxis können jedoch noch nicht zuverlässig abgeschätzt werden. Grund dafür ist vor allem, dass verschiedene für die Ermittlung und Beurteilung von Sportlärm wesentliche Ausführungen im Entwurf sehr allgemein formuliert und zu wenig konkretisiert sind. Diesbezüglich erachtet die ASSA die in der vorliegenden Stellungnahme weiter unten vorgeschlagenen Präzisierungen und Ergänzungen zum Entwurf für die neue Vollzugshilfe als notwendig.

Wertvolle Erkenntnisse für die künftige Praxis lieferte der von Grolimund + Partner im Auftrag des BAFU zur Stadtzürcher Rasensportanlage Letzi erstellte Bericht vom 4. August 2016 («Sportanlage Letzi, 8047 Zürich. Vergleich Lärmbeurteilung mit der bestehenden und der revidierten Vollzugshilfe für Sportlärm»). Gestützt darauf erachtet die ASSA die ebenfalls weiter unten aufgeführten Anpassungen zum Entwurf für die neue Vollzugshilfe und zum Bericht für die Sportanlage Letzi für angezeigt.

Positive Elemente im Entwurf für die neue Vollzugshilfe

Die ASSA begrüsst ausdrücklich folgende Elemente im Entwurf zur neuen Vollzugshilfe:

- Mittelung der Beurteilungszeit über eine Werkwoche;
- Verzicht auf das Taktmaximalpegelverfahren;
- Verzicht auf Richtwerte für Geräuschspitzen;
- Separieren der Lärmquellen;
- Verzicht auf fixe Ruhezeit am Sonntag;
- Verzicht auf Ruhezeit am Morgen;
- Anpassung der Richtwerte an die Grenzwerte im Anhang der LSV.

Negatives Element im Entwurf für die neue Vollzugshilfe

Die ASSA erachtet folgendes Element im Entwurf zur neuen Vollzugshilfe als problematisch:

- Festlegen von besonderen Abendzeiten zwischen 20.00 und 22.00 Uhr.

Die ASSA ist jedoch bereit, diese besonderen Abendzeiten vorläufig zu akzeptieren und damit Erfahrungen zu sammeln. Voraussetzung dafür ist jedoch, dass die wesentlichen Anträge der ASSA zur Anpassung der neuen Vollzugshilfe übernommen werden.

Anträge zur Anpassung des Entwurfs für die neue Vollzugshilfe und des Berichts zur Sportanlage Letzi

- *Entwurf Vollzugshilfe:* Anpassungsbedarf sieht die ASSA insbesondere bei den Ausführungen zu den Richtwerten (Entwurf S. 15 Abschnitt «Richtwerte» und S. 20 Ziff. 3.3 «Stellenwert Richtwerte»). Diese sollten so formuliert bzw. ergänzt werden, dass sie den Vollzugsbehörden eine ausführliche und klare Anleitung geben, wie sie mit diesen Richtwerten im Gegensatz zu den sonst üblichen Grenzwerten umgehen sollen. Eine Richtwertüberschreitung führt nicht wie eine Grenzwertüberschreitung zu einer Sanierungspflicht, sondern zu einer Beurteilung im Einzelfall, bei der eine Gesamtbeurteilung der Störwirkung vorgenommen wird. Man muss also schauen, ob und inwiefern die Richtwertüberschreitung ein Problem darstellt. Das ist ähnlich wie bei den Gaststätten, die nach der Vollzugshilfe des Cercle'Bruit beurteilt werden (vgl. den Entscheid des Baurekursgerichts des Kantons Zürich vom 22. Mai 2015, Nr. 0061/2015: Bei den Richtwerten des Cercle'Bruit besteht ein Ermessensspielraum). Das heisst, eine mässige Überschreitung des Richtwertes in den abendlichen Ruhezeiten ist nicht a priori unzulässig und zwingt noch nicht zur Sanierung, sondern führt zu einer Gesamtbeurteilung im Einzelfall. Liegt man unterhalb des Richtwerts, braucht es dagegen keine weiteren Überlegungen der Entscheidbehörde. Zusätzlich können bei öffentlichen Anlagen wie bei der Sportanlage Letzi immer noch Erleichterungen gewährt werden (vgl. E-Mail R. Muggli vom 21.9.2016).
- *Entwurf Vollzugshilfe:* Verschiedene verwendete Begriffe sind (genauer) zu definieren bzw. zu umschreiben, z.B. «Schulsportanlage» oder «Freizeitanlage» (vgl. Mail. Ch. Schoch vom 22.9.2016).

- *Entwurf Vollzugshilfe:* Zur Sicherstellung eines schweizweiten einheitlichen Vollzugs sollte in der neuen Vollzugshilfe ein Hinweis zum Vorgehen zur Ermittlung und Beurteilung von Lärm («gleichzeitige Sanierung» oder «wesentliche Änderung» eingefügt werden (vgl. Stellungnahme R. Hoin vom 22.9.2016).
- *Bericht Sportanlage Letzi:* Der Lärm der freien Nutzung wird unsachgemäss der Sportanlage zugerechnet, sollte jedoch ausgeklammert werden und als zum Wohnen gehörender Lärm (wie Kinderspielplätze) gezählt werden (vgl. E-Mail R. Muggli vom 21.9.2016).
- *Bericht Sportanlage Letzi (S. 9 f.) / Entwurf Vollzugshilfe:* Der Emissionswert der «freien Nutzung» sollte durch die Empa detaillierter ermittelt werden (in Abhängigkeit von Platzgrösse, Umzäunung, Hartbelag etc) oder es sollte in der neuen Vollzugshilfe darauf hingewiesen werden, dass sowohl der Emissionsansatz und die Dauer der «freien Nutzung» den örtlichen Verhältnissen entsprechend festzulegen sind (vgl. Stellungnahme R. Hoin vom 22.9.2016).
- *Bericht Sportanlage Letzi (S. 7, 9 und 17) / Entwurf Vollzugshilfe:* Der im Bericht angenommene Dauerbetrieb bzw. die im Entwurf der Vollzugshilfe vorgeschriebene Maximalnutzung für die freie Nutzung widerspiegelt nicht die Praxis. Die Plätze werden höchstens während eines Viertels der für die freie Nutzung zur Verfügung stehenden Zeit dafür genutzt. Das Feld R2 der Rasensportanlage Letzi steht beispielsweise überhaupt nicht für die freie Nutzung zur Verfügung. Zudem wird die Schulhauswiese am Wochenende nicht von morgens 8.00 bis abends 22.00 Uhr – somit 14 Stunden lang – ununterbrochen frei genutzt. Im Weiteren ist die angenommene Anzahl von 10 Nutzenden deutlich zu hoch. Eine durchschnittliche Anzahl von 5 Nutzenden ist immer noch grosszügig gerechnet. Häufig sind es nur 2 – 3 Personen. Schliesslich sind die angenommenen Emissionen für die freie Nutzung zu hoch. In der Praxis verursacht die freie Nutzung in den allermeisten Fällen weniger Lärm als ein normales Fussballtraining ohne Schiedsrichter. Zur Gewährleistung einer praxisgerechten Ermittlung des Lärms der freien Nutzung sollten in der neuen Vollzugshilfe und im Bericht Sportanlage Letzi daher von folgenden Richtwerten ausgegangen werden: 1.) Ein Viertel der für die freie Nutzung zur Verfügung stehenden Zeit wird dadurch belegt. 2.) Die durchschnittliche Anzahl Personen während der freien Nutzung beträgt 5. 3.) Die Emissionen für die freie Nutzung entsprechen denjenigen eines Fussballtrainings ohne Schiedsrichter und Zuschauer. Die ermittelten Werte für die freie Nutzung im Bericht Sportanlage Letzi sollten in diesem Sinn neu berechnet und der Bericht entsprechend angepasst werden. Zudem sollte in der neuen Vollzugshilfe ausgeführt werden, dass im Einzelfall gemäss den konkreten örtlichen Verhältnissen von diesen Richtwerten nach oben oder unten abgewichen werden kann (Resultat interne Sitzung Stadt Zürich vom 5.10.2016 mit Sportamt, Grün Stadt Zürich und Umwelt- und Gesundheitsschutz Zürich).
- *Entwurf Vollzugshilfe:* Es sollte klargestellt werden, wie bei der Beurteilung von öffentlich zugänglichen Sportplätzen bzw. von Sportplätzen von Schulanlagen, welche nach Unterrichtsschluss von der Bevölkerung genutzt werden, umgegangen werden soll (vgl. Mail. Ch. Schoch vom 22.9.2016).
- *Entwurf Vollzugshilfe:* Im Anhang «Beispiel Lärmbeurteilung» sollte auch die freie Nutzung thematisiert werden.
- *Entwurf Vollzugshilfe:* Im Anhang «Lärmisophone» sollten nicht nur Fussball- und Tennisplätze, sondern auch andere Sportflächen aufgeführt werden, insbesondere offene Eishockeyfelder und Hartplätze.

- *Entwurf Vollzugshilfe*: Schliesslich sind verschiedene Bemerkungen und Fragen in der Stellungnahme des Sportamts der Stadt Zürich vom 23. September 2016 aufgeführt, die der Klarheit und Vollständigkeit dienen sollen (vgl. Stellungnahme U. Schmidig vom 23.9.2016).

Wir sind überzeugt, dass die Anträge der ASSA dazu beitragen, die Verständlichkeit und die Anwendbarkeit der neuen Vollzugsrichtlinien in der Praxis zu verbessern. In diesem Sinn hoffen wir, dass das BAFU die Anträge aufnehmen wird und erwarten gerne den angepassten Entwurf für die neue Vollzugshilfe zur Prüfung. Selbstverständlich stehen wir Ihnen für Fragen, weitere Auskünfte oder eine weitere Begleitgruppensitzung gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Sébastien Reymond



Generalsekretär ASSA Schweiz

Beilagen: - Stellungnahme R. Muggli vom 21. September 2016
- Stellungnahme Ch. Schoch vom 22. September 2016
- Stellungnahme R. Hoin vom 23. September 2016
- Stellungnahme U. Schmidig vom 23. September 2016